

# RS Vwgh 2009/10/28 2009/15/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2009

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/15/0135 E 25. November 2009

## Rechtssatz

Der Meinung, Regelungen des EStG müssten nicht immer das gesamte Wirtschaftsgut erfassen, sondern könnten sich auch auf Teile eines Wirtschaftsgutes beziehen, ist zuzustimmen. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist durch Interpretation der konkreten Norm festzustellen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden VwRallg3/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009150168.X03

## Im RIS seit

04.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)